

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.07.1981

Geschäftszahl

0900/78

Rechtssatz

Die - an sich nie auszuschließende - Anwendung äußerer Gewalt gehört nicht zu jenen Umständen, die ein Abweichen vom Regelfall (§ 8 Abs 1 der Mineralöllagerverordnung) erfordern. - Auf in der Umgebung der Lagerstätte bestehende besondere Gefahrenquellen ist im Hinblick auf die §§ 8 und 9 der Mineralöllagerverordnung Bedacht zu nehmen.